

Klage, eingereicht am 14. April 2015 — CSTP Azienda della Mobilità/Kommission**(Rechtssache T-186/15)**

(2015/C 190/32)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

Klägerin: CSTP Azienda della Mobilità SpA (Salerno, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Capo und L. Visone)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den ihr am 19. Februar 2015 zugestellten Beschluss der Kommission der Europäischen Union vom 19. Januar 2015 über die von Italien vollzogene staatliche Beihilfe SA.35842 (2014/C) (ex 2012/NN) für nichtig zu erklären;
- nach den Art. 263 AEUV und 264 AEUV festzustellen, dass der Beschluss der Europäischen Kommission vom 19. Januar 2015 in dem Verfahren betreffend die staatliche Beihilfe SA.35842 (2014/C) (ex 2012/NN) (4 951 838,00 Euro) vollumfänglich null und nichtig ist, in dem festgestellt wird, dass die als Ausgleich für Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 — Ausgleichszahlung nach Art. 11 aufgrund der Tarifpflicht für den öffentlichen Personennahverkehr — gewährten Beträge als eine nicht angemeldete Maßnahme anzusehen sind, die eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags darstellt;
- nach den Art. 263 AEUV und 264 AEUV festzustellen, dass der Beschluss der Europäischen Kommission vom 19. Januar 2015 in dem Verfahren betreffend die staatliche Beihilfe SA.35842 (2014/C) (ex 2012/NN) (4 951 838,00 Euro) in dem Teil vollumfänglich nichtig ist, in dem operative Maßnahmen zur Rückerlangung der Beihilfe zu Lasten des italienischen Staates angeordnet werden;
- der Kommission die Kosten der CSTP aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-185/15 (Buonotourist/Kommission).

Klage, eingereicht am 17. April 2015 — Compagnia Trasporti Pubblici u. a./Kommission**(Rechtssache T-187/15)**

(2015/C 190/33)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

Klägerinnen: Compagnia Trasporti Pubblici SpA (Arzano, Italien), Atap — Azienda Trasporti Automobilistici Pubblici delle Province di Biella e Vercelli SpA (Biella, Italien), Actv SpA (Venedig, Italien), Ferrovie Appulo Lucane Srl (Bari, Italien), Asstra Associazione Trasporti (Rom, Italien) und Associazione Nazionale Autotrasporto Viaggiatori (ANAV) (Rom) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Malena)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen die Nichtigserklärung des angefochtenen Beschlusses im Umfang der klagegegenständlichen Punkte und Teile.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind den in den Rechtssachen T-185/15, Buonotourist/Kommission, und T-186/15, CSTP Azienda della Mobilità/Kommission, geltend gemachten ähnlich.

Insbesondere wird ein Verstoß gegen die Art. 93, 94, 107 und 108 AEUV sowie die Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 156, S. 1) und (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315, S. 1), die Unzuständigkeit der Kommission, ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1191/69 sowie ein Ermessensmissbrauch im vorliegenden Fall und ein Verstoß gegen die Mitteilung der Kommission über die Leitlinien für die Auslegung der Verordnung Nr. 1370/2007 geltend gemacht.

Klage, eingereicht am 15. April 2015 — TMG Landelijk Media und Willems/Kommission

(Rechtssache T-189/15)

(2015/C 190/34)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: TMG Landelijk Media BV (Amsterdam, Niederlande) und Menzo Willems (Voorburg, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Le Poole und L. Broers)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss der Kommission vom 17. Februar 2015 für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen den Beschluss der Kommission, mit dem diese den Antrag auf Zugang zum Schriftwechsel zwischen den Niederlanden und der Kommission bezüglich des gegen die Niederlande im Jahr 2014 ergangenen europäischen Nacherhebungsbescheids abgelehnt hat.

Zur Stützung der Klage machen die Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1049/2001⁽¹⁾: Die Kommission habe zu Unrecht bestimmte Dokumente mit der Begründung nicht verbreitet, dass dadurch der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Union beeinträchtigt würde.